

ZH_OBERGERICHT SB120114 vom 16. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120114

FR: ZH_OBERGERICHT SB120114 du 16 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120114 del 16 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang vor erster Instanz kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 51 S. 3 f.).

E. 1.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens aufzuerlegen, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der Hälfte der Gutachterkosten von Fr. 950.--. Im vorliegenden Verfahren wurde in mehreren Schritten ein Gutachten eingeholt. Da einerseits die Verteidigung den Untersuchungsbericht (Urk. 13/2) sowie den Ergänzungsuntersuchungsbericht (Urk. 13/4) nicht anerkannte und vor Vorinstanz zusätzliche Fragen an den Experten aufwarf und andererseits die genannten Berichte mangels Ermahnung des Gutachters gemäss Art. 307 StGB nicht verwertbar gewesen wären, ordnete die Vorinstanz die Einholung eines formellen Gutachtens an (Urk. 35 ff.). Dieses gestaffelte Vorgehen hätte sich erübrigt, wenn die Staatsanwaltschaft von Anfang an ein formelles Gutachten eingeholt hätte. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, der Beschuldigten nur die halben Gutachterkosten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht vorbehalten bleibt (Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 135 Abs. 4 StPO). Die andere Hälfte der Gutachterkosten (Fr. 950.--) ist definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.1.1

Die Beschuldigte hat bei der Kantonspolizei Zürich, Polizeistation C._____, mithin einer Behörde, behauptet, der Privatkläger habe wiederholt ihre Unterschrift gefälscht (Urk. 2 S. 3; Urk. 4 S. 4; Urk. 8 S. 7;). Mit dieser Tatsachenbehauptung - wiederholte Nachahmung ihrer Unterschrift - bezichtigte sie den Privatkläger eines Verbrechens, nämlich einer Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB. Insoweit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

E. 1.1.2

Zu prüfen bleibt, ob sich die Anschuldigung gegen einen Nichtschuldigen richtete. Gemäss dem Verteidiger ist die Beschuldigte vom Vorwurf der falschen Anschuldigung freizusprechen. Zur Begründung verweist er auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 136 IV 170). Danach müsse im Zeitpunkt der Anzeige die Nichtschuld der angezeigten Person schon verbindlich festgestellt sein, allenfalls unter Vorbehalt der Wiederaufnahme des Verfahrens auch durch eine Einstellungsverfügung. Sei im Zeitpunkt der Anzeige die Nichtschuld wie hier noch

- 23 - nicht verbindlich festgestellt gewesen - die streitbetroffene Anzeige der Beschuldigten datiere vom 23. Oktober 2008, mithin 16 Monate vor der im Februar 2010 rechtskräftig gewordenen Einstellungsverfügung gegen den Privatkläger B._____ - sei weder der objektive Tatbestand noch naturgemäss der subjektive Tatbestand, welcher in Bezug auf die Nichtschuld direkten Vorsatz verlange, erfüllt (Urk. 29/2 S. 1; Urk. 80 S. 2). Die Vorinstanz ist dem Verteidiger nicht gefolgt. Sie erwog, die Tathandlung der falschen Anschuldigung könne nicht ausschliesslich dann erfüllt werden, wenn die Nichtschuld des Verzeigten bereits verbindlich durch ein Verfahren festgestellt worden sei. Es genüge, wenn der Angezeigte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung objektiv nicht verübt habe (Andreas Donatsch/Wolfgang Wohlers, Strafrecht IV, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004, S. 367 f.). In diesem Sinne heisse es denn auch im vom Verteidiger genannten Urteil: "Nicht schuldig ist die Person, welche die strafbare Handlung nicht begangen hat. Als solche gilt auch [Hervorhebung nicht im Entscheid] diejenige, deren Nichtschuld - vorbehältlich einer Wiederaufnahme des Verfahrens - durch Freispruch oder Einstellungsbeschluss verbindlich festgestellt worden ist." (BGE 136 IV 170, E. 2.1). Insofern unterscheidet sich der dem zitierten Bundesgerichtsentscheid zugrundeliegende Sachverhalt vom vorliegenden grundlegend. In casu sei sich die Anzeigerstatterin von Anfang an über die Nichtschuld des Privatklägers im Klaren gewesen, weil sie die Anträge selber unterschrieben und B._____ keine strafbare Handlung begangen hatte. Im erwähnten Bundesgerichtsentscheid hingegen sei die Anzeige gutgläubig erhoben worden, denn die Schuld oder Nichtschuld der beiden wegen Amtsmisbrauchs angezeigten Untersuchungsrichter habe in einem Strafverfahren erst geklärt werden müssen (Urk. 51 S. 10). Dieser Argumentation ist zuzustimmen. Ergänzend ist das Folgende anzufügen: Die Tathandlung der falschen Anschuldigung richtet sich gegen eine in Bezug auf die behauptete Straftat nichtschuldige Person. Nicht schuldig ist die Person, welche die strafbare Handlung nicht begangen hat. Als solche gilt wie gesehen auch diejenige Person, deren Nichtschuld - vorbehältlich einer Wiederaufnahme des Verfahrens - durch Freispruch oder Einstellungsbeschluss verbindlich festge-

- 24 - stellt worden ist (BGE 136 IV 170 E. 2.1; BGE 72 IV 74 E. 1; Donatsch/Wohlers, Delikte gegen die Allgemeinheit, Strafrecht, Bd. IV, 3. Aufl. 2004, S. 368). Ob nun vorliegend gestützt auf den erwähnten Einstellungsentscheid gegen den Privatkläger (Urk. 39/16) allein die Nichtschuld des Privatklägers als erwiesen erscheint, kann offen bleiben. Aufgrund der Beweiswürdigung hat sich ergeben, dass die fraglichen Unterschriften echt sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Beschuldigten A._____ stammen, während der Privatkläger B._____ mit hoher Wahrscheinlichkeit als Urheber ausgeschlossen werden kann (Urk. 40 S. 8 f.; vorne Erwägung II. 7.3). Damit ist gleichzeitig gesagt, dass die angezeigte Straftat (Urkundenfälschung) überhaupt nicht begangen worden ist, auch nicht durch eine andere Person als der Privatkläger. Entscheidend ist die inhaltlich fehlende Schuld bezüglich einer strafbaren Handlung. Die Anschuldigung richtete sich folglich gegen einen Nichtschuldigen (vgl. BSK StGB I - Delnon/Rüdy, 2. Auflage Basel 2007, Art. 303 N 10). Im Übrigen ist anzumerken, dass die Regeste des genannten Bundesgerichtsentscheides (BGE 136 IV 170), auf welche sich die Verteidigung beruft, offensichtlich unrichtig ist, denn sie stimmt nicht mit der Begründung im Entscheid überein.

E. 1.1.3

Damit ist auch das objektive Tatbestandsmerkmal des "Nichtschuldigen" gegeben und der objektive Tatbestand insgesamt erfüllt.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat dem Privatkläger gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'000.-- zugesprochen. Dieser Betrag ist - mit der Begründung der Vorinstanz - als gerechtfertigt anzusehen und zu bestätigen (Urk. 51 S. 16; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Die Beschuldigte unterliegt auch in zweiter Gerichtsinstanz, weshalb sie auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche - ebenfalls unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht - einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Es wird beschlossen:

E. 1.2.1

In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand der falschen Anschuldigung einerseits voraus, dass wider besseres Wissen ein Nichtschuldiger einer Straftat bezichtigt wird. Der direkte Vorsatz ist ergänzt durch die positive Kenntnis um die Unwahrheit der vorgebrachten Bezichtigung. Zudem muss der Anzeiger die Absicht haben, eine Strafverfolgung gegen die entsprechende Person herbeizuführen. Die Absicht stellt eine besonders intensive Form des Vorsatzes dar (BSK StGB I - Delnon/Rüdy, Art. 303 N 26 f.).

E. 1.2.2

Die Vorinstanz ist dem Argument des Verteidigers, die Beschuldigte habe in Bezug auf die Nichtschuld des Privatklägers B._____ nicht mit direktem Vorsatz gehandelt, da verschiedene Umstände und Indizien belegen würden, dass die Beschuldigte sowohl im Zeitpunkt der Anzeige vom 23. Oktober 2008 als auch

- 25 - später in guten Treuen der Auffassung sein durfte, der Angezeigte habe sich nicht korrekt verhalten (Urk. 29/2 S. 2), zu Recht nicht gefolgt (Urk. 51 S. 11; Art. 82 Abs. 4 StPO). Denn es steht aufgrund der eigenen Darstellung der Beschuldigten fest, dass sie bei den Versicherungen Kopien der fraglichen, von ihr unterzeichneten Dokumente anforderte, diese auch erhielt und sie eingehend studierte, insbesondere auch die dort angebrachten Unterschriften, bevor sie am 23. Oktober 2008 Anzeige gegen den Privatkläger wegen Urkundenfälschung erstattete (Urk. 4 S. 2; Urk. 8 S. 12). Spätestens bei der einlässlichen Durchsicht der Dokumente hätte sie sich erinnern oder aber konstatieren müssen, dass sie sowohl die Anträge als auch die Kündigung unterschrieben hatte. Stattdessen behauptete sie wahrheitswidrig, B._____ habe ihre Unterschriften auf den Dokumenten angebracht und sie selber habe lediglich ein Blatt mit ihren Personalien unterschrieben. Demgemäss ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte bei der Anzeigerstattung sehr wohl wusste, dass der Versicherungsberater B._____ ihre Unterschriften nicht gefälscht hatte, womit sie mit direktem Vorsatz und wider besseres Wissen handelte. Es kann daher keine Rede davon sein, dass sie in guten Treuen der Auffassung sein durfte, B._____ habe sich nicht korrekt verhalten.

E. 1.2.3

Mit ihrer Meldung an die Polizei hatte die Beschuldigte sodann die Absicht, eine Strafuntersuchung gegen den Angezeigten B._____ herbeizuführen, und dies aus Prinzip (vgl. Urk. 29/1 S. 5), was denn auch geschah.

E. 1.2.4

Damit ist auch der subjektive Tatbestand gegeben.

E. 1.3

Zusammengefasst ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Beschuldigte sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand erfüllt hat, weshalb sie in Bestätigung des angefochtenen Urteils der falschen Anschuldigung im Sinne Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist. IV. Strafzumessung 1. Falsche Anschuldigung wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 20 Jahren oder mit Geldstrafe von einem bis 360 Tagessätzen bestraft (Art. 303 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe liegen hier keine vor. Innerhalb dieses Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden der

- 26 - Beschuldigten zu bemessen. Dabei sind das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben der Beschuldigten zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB).

E. 2

Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht, vom 22. Dezember 2011, wurde die Beschuldigte A._____ der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer auf zwei Jahre bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.-- sowie mit einer Busse von Fr. 500.-- bestraft. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse bemass die Vorinstanz auf 5 Tage. Der Privatkläger B._____ wurde mit seiner Zivilforderung gegenüber der Beschuldigten auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen und sein Genugtuungsbegehren wurde abgewiesen. Die Kosten der Untersuchung und des

- 4 - gerichtlichen Verfahrens auferlegte die Vorinstanz der Beschuldigten und verpflichtete sie überdies, dem Privatkläger B._____ für seine Umtriebe im Strafverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- zu bezahlen (Urk. 51 S. 16). 3.1 Gegen dieses Urteil, welches nur begründet zugestellt wurde, liess die Beschuldigte durch ihren amtlichen Verteidiger mit Eingabe vom 20. Januar 2012 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 46) und mit Schreiben vom gleichen Tag ebenfalls in der Frist beim Obergericht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 53). Mit Präsidialverfügung vom 9. März 2012 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO sowie Art. 34 StGB dem Privatkläger und der Staatsanwaltschaft übermittelt (Urk. 56). Die Staatsanwaltschaft teilte innert Frist mit Eingabe vom 16. März 2012 mit, dass sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage und darauf verzichte, Beweisanträge zu stellen (Urk. 58). Der Privatkläger liess sich nicht vernehmen. Am 3. April 2012 reichte die Beschuldigte das Datenerfassungsblatt ein (Urk. 62 und 63). 3.2 Mit Schreiben vom 3. April 2012 ersuchte die Beschuldigte um einen Wechsel ihrer amtlichen Verteidigung. Sie machte geltend, sie habe das Vertrauen in ihren Verteidiger verloren, da sie das Gefühl habe, dass er Zweifel an ihrer Unschuld habe und deshalb zu wenig für sie kämpfe und sie sich auch nicht einig seien bezüglich Beweisergänzungen (Urk. 60). Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, ersuchte ebenfalls um Entbindung vom Mandat. Er wies in seinen Eingaben vom 16. April bzw. 2. Mai 2012 darauf hin, dass die Beschuldigte aus Gründen, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen, zur weiteren Zusammenarbeit mit ihm nicht bereit sei, weshalb ihm eine sachgemässe, gehörige Verteidigung nicht mehr möglich erscheine. Die erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses beschlage unüberbrückbare Differenzen bezüglich Beweisergänzungen, habe aber nichts mit Zweifeln an der Unschuld der Beschuldigten zu tun (Urk. 66 und 72). Mit Präsidialverfügung vom

E. 2.1

Vorerst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Die Bewertung der objektiven Tatschwere hat in Relation zum geschützten Rechtsgut zu erfolgen. Vorliegend richtete sich die Tathandlung der Beschuldigten einerseits gegen den ungehinderten Gang der Rechtspflege und andererseits gegen das Persönlichkeitsrecht des zu Unrecht beschuldigten B._____ (vgl. dazu Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Auflage, Zürich 2010, Art. 303 N 3 f.). Die Tatschwere ist innerhalb der denkbaren Tathandlungen dieser Deliktskategorie zu gewichten. Im sehr weiten Strafraum der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB ist das Tatverschulden der Beschuldigten noch als leicht zu bezeichnen und die Strafe im unteren Bereich dieses Strafraums anzusiedeln. Die Beschuldigte hat den Privatkläger zu Unrecht des Verbrechens der Urkundenfälschung bezichtigt und dadurch sein Persönlichkeitsrecht verletzt, indem er als Beschuldigter in ein Strafverfahren verwickelt wurde, welches ihn sehr belastete. B._____ wurde im Sommer 2009 zweimal als Beschuldigter befragt, und das Strafverfahren gegen ihn dauerte bis zur Einstellung rund 15 Monate. Die Folgen der falschen Anschuldigung waren daher keineswegs harmlos. Zudem verletzte die Beschuldigte mit ihrem Verhalten das Interesse der Allgemeinheit an der Integrität und dem korrekten Funktionieren der Justiz.

E. 2.2

Bei der Bewertung des subjektiven Verschuldens stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Schuldfähigkeit sowie das Motiv. Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten, zum Beispiel einige der in Art. 48 StGB aufgeführten Gründe, zu berücksichtigen. Die Beschuldigte war im Zeitpunkt der Tat voll schuldfähig und agierte sehr gezielt. Gemäss ihren Angaben war sie von der E._____ gedrängt worden, Strafanzeige zu erstatten. Andererseits sei sie schockiert gewesen, nicht mehr bei der

- 27 - D._____ versichert zu sein. Sie hätte die Anzeige aber auch erstattet, wenn sie von der E._____ ohne weiteres aus der Versicherung entlassen worden wäre (Urk. 29/1 S. 4). Die Beschuldigte wollte unter allen Umständen die Verträge mit der E._____ auflösen und die Kündigung bei der D._____ rückgängig machen. Zu diesem Zweck schreckte sie nicht davor zurück, einen Unschuldigen mit dem Vorwurf zu belasten, er habe ihre Unterschriften auf den Versicherungsanträgen und der Kündigung gefälscht. Die Beschuldigte handelte demzufolge aus egoistischen Motiven. Von schwerer Bedrängnis im Sinne von Art. 48 lit. a Ziff. 2 StGB, welche eine notstandsähnliche Lage voraussetzt, aus der der Täter nur durch die strafbare Handlung einen Ausweg zu finden glaubt, kann bei dieser Situation nicht gesprochen werden. Wie schon die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, wird das objektive Verschulden in subjektiver Hinsicht nicht relativiert. Die von der Vorinstanz genannte hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 150 - 160 Tagessätzen Geldstrafe ist angemessen. 3. Die Kriterien der Täterkomponente hat die Vorinstanz richtig zusammengefasst, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 51 S. 13; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3.1 Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten - sie hat die obligatorische Schulzeit absolviert, eine Lehre als Verkäuferin abgeschlossen, arbeitet heute in der Gastronomie und ist Mutter eines bald 5-jährigen Sohnes (Urk. 8 S. 2 f.; Urk. 29/1 S. 1 ff.; Urk. 63) - sind strafzumessungsneutral zu werten. 3.2 Die Beschuldigte hat keine Vorstrafen (Urk. 55). Es sind weder straf erhöhende noch strafmindernde Umstände

ersichtlich. Ebenso wenig liegt eine besondere Strafempfindlichkeit vor. 3.3 Das Nachtatverhalten vermag die Beschuldigte nicht zu entlasten. Sie ist weder geständig noch einsichtig oder reuig. Insbesondere kann ihr auch nicht zu- gute gehalten werden, dass sie eine Berichtigung der falschen Anschuldigung aus eigenem Antrieb vorgenommen hätte, was als eine Art tätige Reue strafreduzierend zu berücksichtigen gewesen wäre. Die Beschuldigte hat vielmehr, auch als sich das Strafverfahren gegen sie wendete, an ihrem Standpunkt festgehalten.

- 28 - 3.4 Die Täterkomponente wirkt sich weder positiv noch negativ auf die Sanktion aus. 4.1 In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich die schon von der Staatsanwaltschaft beantragte und durch die Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 150 Tagessätzen als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen (Urk. 51 S. 13 f.; Art. 42 Abs. 4 StGB; BGE 135 IV 188 E. 3.4.4). 4.2 Über die Geldstrafe hinaus hat die Vorinstanz der Beschuldigten ohne jegliche Begründung eine Verbindungsbusse auferlegt (Urk. 51 S. 13/14). Das genügt jedenfalls der Begründungspflicht gemäss Art. 50 StGB nicht. Art. 42 Abs. 4 StGB dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen oder Verbrechen) zu entschärfen (Botschaft 2005, S. 4695, 4699 ff. und 4705 ff.). Auf Massendelikte, die im untersten Bereich bloss mit Bussen geahndet werden, soll - auch - mit einer unbedingten Sanktion reagiert werden können, wenn sie die Schwelle zum Vergehen überschreiten. Insoweit, also im Bereich der leichteren Kriminalität, verhilft Art. 42 Abs. 4 StGB zu einer rechtsgleichen Sanktionierung (BGE 134 IV 82, Erw. 8) und übernimmt auch Aufgaben der Generalprävention (BGE 134 IV 1, Erw. 4.5.1). Die unbedingte Verbindungsgeldstrafe bzw. Busse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Sie kommt in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse einen spürbaren Denkkzettel verabreichen möchte, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht. Die Strafenkombination, wie sie Art. 42 Abs. 4 StGB vorsieht, ist im Verlaufe der Revision als "sursis qualitativement partiel" bezeichnet worden (BGE 134 IV 1, E. 4.5.; BGE 134 IV 60, E. 7.3.1 und 7.3.2). Vorliegend geht es nicht um eine Schnittstellenproblematik bei Massendelikten, sondern es steht die Verbindung einer bedingten Geldstrafe (wegen eines Ver-

- 29 - brechens) mit einer "Denkkzettel"-Busse zur Diskussion. In Anlehnung an die obige bundesgerichtliche Rechtsprechung erscheint nun aber die Ausfällung einer Busse gegen die Beschuldigte nicht als notwendig. Damit eine Verbindungsbusse ausgesprochen werden könnte, müssten gewisse Zweifel an der Legalbewährung bestehen. Solche sind aber bei der Beschuldigten - als Ersttäterin - nicht auszumachen; vielmehr ist anzunehmen, dass sie sich durch die bedingte Strafe und die weiteren Konsequenzen dieses Strafverfahrens, namentlich auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen, genügend beeindrucken lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten. Vom Aussprechen einer Busse ist deshalb abzusehen. Damit bleibt es bei einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen. 4.3 Die Beschuldigte lebt allein mit ihrem knapp 5-jährigen Sohn. Sie erzielt mit ihrem Teilzeitpensum als Aushilfe in der Gastronomie ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von zwischen Fr. 1'500.-- und Fr. 2'000.--. Hinzu kommen Trinkgelder von Fr. 200.-- bis Fr.

300.-- sowie monatliche Unterhalts- beiträge von Fr. 716.-- für ihren Sohn. Je nachdem, wie viel sie arbeitet, wird sie pro Monat zusätzlich mit Fr. 1'000.-- bis Fr. 1'800.-- vom Sozialamt unterstützt. Das Sozialamt trägt zudem die Krankenkassenprämien für sie und ihren Sohn. Wenn die Beschuldigte arbeitet, befindet sich der Sohn in einem subventionierten Hort (Urk. 82 S. 2 f.). Angesichts dieser finanziellen Verhältnisse ist der Tagessatz in Bestätigung der Vorinstanz auf Fr. 30.-- festzusetzen. V. Strafvollzug Die Beschuldigte ist wie erwähnt Ersttäterin und es kann ihr eine gute Prognose gestellt werden. Eine unbedingte Strafe erscheint daher nicht notwendig, um sie vor weiteren Straftaten abzuhalten. Es ist ihr folglich in Bestätigung des ange- fochtenen Urteils der bedingte Strafvollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 42 Abs. 1 StGB; Art. 44 Abs. 1 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

- 30 -

E. 2.3

Vorliegend stützt sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen der Beteiligten, A._____ und B._____. Widersprechen sich diese Aussagen, hat der Richter im Rahmen der freien Beweismwürdigung abzuwägen, welche Person und Aussage glaubwürdiger ist. Dabei führt der Grundsatz der Unschuldsvermu- tung nicht automatisch zu einer stärkeren Gewichtung der Aussage der Beschul- digten. Zur Würdigung von Partei- oder Zeugenaussagen sind die nachfolgenden Kriterien heranzuziehen: In erster Linie ist nicht auf die allgemeine Glaubwürdig- keit der Person abzustellen, sondern auf die Glaubhaftigkeit der im Prozess rele- vanten Aussagen mit Bezug auf den konkret zu beurteilenden Vorfall. Deren Aus-

- 8 - sageinhalt ist zu analysieren und kritisch zu würdigen, wobei auf das Vorhanden- sein von Realitätskriterien bzw. auf das Fehlen von Lügensignalen zu achten ist. Eine Falschaussage zu einem bestimmten Punkt führt jedoch nicht zwangsläufig dazu, die restlichen Aussagen generell als unglaubhaft zu bewerten (Roger Gro- ner, Beweise und Beweisverfahren im Zivil- und Strafrecht, Bern 2011, S. 108 ff. und S. 170 ff.). Zu berücksichtigen sind die Motive der Aussagenden. Hat jemand ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens oder ist er mit einer Partei befreundet oder verwandt bzw. besteht ein Anreiz zu einer Falschaussage, haben seine Aussagen eine geringere Überzeugungskraft als diejenigen einer unabhängigen Person. Insbesondere ein stereotypes oder gehemmtes Aussageverhalten einer in einem Interessen- oder Loyalitätskonflikt stehenden Person kann ein Indiz dafür sein, dass diese unter Druck gesetzt wurde. Werden Äusserungen hingegen durch weitere Umstände bestätigt, etwa durch gleiche Aussagen anderer Zeugen oder sachliche Beweismittel, gewinnen diese an Beweiskraft. Dasselbe gilt für wieder- holte Aussagen. Wesentlich ist dabei, ob die Geschehnisse im Kerngehalt immer gleich geschildert werden. Im Laufe des Verfahrens abweichende Aussagen über Einzelheiten müssen nicht zu einer fehlenden Glaubhaftigkeit führen. Insbesonde- re wenn der Aussagende plausibel erklären kann, warum er seine Äusserungen änderte, kann auch auf eine widersprüchliche Darstellung abgestellt werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass kurz nach dem Vorfall geäußerte Schilde- rungen unbefangener und zuverlässiger sind. Je länger ein Ereignis zurückliegt, desto weniger kann man sich an etwas erinnern. Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit und Wahrnehmung eines Ereignisses kann es aber durchaus sein, dass sich eine Person eher an Einzelheiten erinnern kann als alle anderen Beteiligten. Lücken innerhalb einer Aussage müssen sich nicht unbedingt nach- teilig auf die Glaubwürdigkeit auswirken. Diese können auch auf ein ehrliches

Aussageverhalten hinweisen, indem die Äusserungen dadurch objektiv erscheinen. Eine erhöhte Glaubwürdigkeit haben ausserdem Personen, welche auch für sich unvorteilhafte Äusserungen machen (Roger Groner, a.a.O., S. 108 ff., S. 170 ff. und S. 250 f.). 3.

Beweiswürdigung

- 9 - 3.1 Beim Abwägen von Aussagen ist zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden. Die Glaubwürdigkeit liefert die Grundlage dafür, ob einer Person getraut werden kann. Sie ergibt sich aus der prozessualen Stellung einer Person sowie aus ihren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen ist massgebend für die Beantwortung der Frage, ob sich der Sachverhalt im Wesentlichen so ereignet hat, wie er im Prozess eingeklagt ist. Was die Aussagen der Beschuldigten anbelangt ist festzuhalten, dass sie keine Pflicht trifft, durch aktives Verhalten die Untersuchung zu fördern und so zu ihrer eigenen Überführung beizutragen (Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl. Zürich 2004, N 472 ff.). Eine beschuldigte Person ist im Rahmen der Selbstbegünstigung grundsätzlich nicht zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet. Vielmehr hat sie durchaus ein legitimes Interesse daran, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht darzustellen. Die Aussagen der Beschuldigten sind daher mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Privatklägers B._____ ist darauf hinzuweisen, dass er als Zeuge (in seiner dritten Einvernahme, Urk. 9) unter der strengen Strafdrohung von Art. 307 StGB einvernommen worden ist. Diese rein prozessuale Stellung verleiht ihm allerdings keine spezielle Glaubwürdigkeit. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb er die Beschuldigte zu Unrecht belasten sollte. Insbesondere hat nicht er gegen die Beschuldigte Anzeige erstattet, sondern befand sich aufgrund der Strafanzeige der Beschuldigten zuerst selber in der Rolle der beschuldigten Person, bis sich die Vorwürfe als ungerechtfertigt erwiesen und die Strafuntersuchung gegen ihn eingestellt wurde (Urk. 39/16 S. 2). Aufgrund des nunmehr gegen die Beschuldigte gerichteten Verfahrens zum gleichen Sachverhalt gelangte er praktisch automatisch in die Rolle des Zeugen. Leicht relativierend ergibt sich einzig, dass er aufgrund seiner Zivilforderung ein gewisses finanzielles Interesse am Ausgang des vorliegenden Verfahrens haben könnte. 3.2 In erster Linie massgebend sind aber die konkreten Aussagen, mithin der materielle Gehalt der Ausführungen. 4. Aussagen der Beschuldigten A._____

- 10 - 4.1 Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten in den wesentlichen Zügen und korrekt dargestellt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 51 S. 4 f., S. 6 und S. 7; Art. 82 Abs. 4). Zusammengefasst nimmt die Beschuldigte den Standpunkt ein, sie habe sich am

E. 7

Mai 2012 wurde das Gesuch der Beschuldigten um Wechsel des amtlichen Verteidigers abgewiesen; dies im wesentlichen mit der Begründung, dass das subjektive Empfinden der beschuldigten Person und Unstimmigkeiten bezüglich Beweisergänzungen bzw. Verteidigungsstrategie nicht ausreichen, um eine

- 5 - erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses zu begründen und die Beschuldigte selber erwähne, dass sie grundsätzlich nicht an der Arbeit ihres Anwaltes zweifle (Urk. 74; Urk. 60). 3.3 Mit Brief vom 10. August 2012, eingegangen am 13. August 2012, reichte der amtliche Verteidiger der Beschuldigten vorgängig der Berufungsverhandlung die Plädoyerprotokolle samt Beweisdokumenten und Beweisanträgen ein (Urk. 78- 81).Darauf ist

im Rahmen der Beweiswürdigung einzugehen. 3.4 Die Beschuldigte beantragt wie vor Vorinstanz einen vollumfänglichen Freispruch und ficht das Urteil grundsätzlich vollständig an, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (Urk. 53). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich, dass die erstinstanzliche Regelung betreffend die Zivilsprüche des Privatklägers und die Kostenfestsetzung (Dispositiv Ziffern 5-7) von der Berufung nicht erfasst und rechtskräftig geworden sind (Prot. II S. 7). Das ist vorab mit Beschluss festzuhalten. II. Schuldpunkt - Anklagesachverhalt

E. 7.1

Aufgrund der gegensätzlichen Darstellungen von A._____ und B._____ betreffend die Unterschriften auf den Versicherungsanträgen der E._____ und auf

- 17 - der Kündigung Krankenversicherung an die D._____ wurden beiden Personen Handschriftenproben abgenommen und weitere Unterlagen mit deren Handschriften sichergestellt bzw. beigezogen. Dieses Schriftmaterial wurde in der Folge von der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich, Fachgruppe Urkundenlabor Handschriften, untersucht. In ihrem Untersuchungsbericht vom 26. Januar 2010 kam die Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich zum Schluss, dass die fraglichen Unterschriften echt seien und - trotz für einen Schriftvergleich nicht optimal geeignetem Vergleichsmaterial - mit "hoher Wahrscheinlichkeit" von der Beschuldigten stammen (Urk.13/2 S. 5 und 6). Dieser Untersuchungsbericht, welcher sich mit der Sachdarstellung von B._____ deckte, führte dazu, dass die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland das Verfahren gegen B._____ wegen Urkundenfälschung mit Verfügung vom 3. Februar 2010 einstellte (Urk. 39/16) und in der Folge ein Verfahren wegen falscher Anschuldigung sowie Irreführung der Rechtspflege gegen die Beschuldigte eröffnete (Urk. 39/16 S. 2, Urk. 8).

E. 7.2

Nachdem zur Optimierung des Vergleichsmaterials zahlreiche weitere Unterschriften der Beschuldigten, welche vor den strittigen Unterschriften entstanden waren, beschafft werden konnten, wurde bei der gleichen Amtsstelle am 4. Oktober 2010 ein ergänzender Untersuchungsbericht in Auftrag gegeben (Urk. 13/3). Der Ergänzungsuntersuchungsbericht vom 17. November 2010 gelangte aufgrund der verbesserten Vergleichsbasis und mit dem als sehr gut vergleichsgesegnet und als optimal bezeichneten Material erneut zum Ergebnis, dass die strittigen Unterschriften echt seien und mit "hoher Wahrscheinlichkeit" von der Beschuldigten stammen (Urk. 13/4 S. 5).

E. 7.3

Mit Schreiben vom 3. Juni 2011 erteilte die Vorinstanz dem Urkundenlabor Handschriften des Forensischen Instituts Zürich mit den gleichen Fragen, die schon den genannten Untersuchungsberichten zugrunde liegen, den Auftrag zur Erstellung eines formellen Gutachtens (Urk. 35). Dieses Gutachten wurde am 30. August 2011 erstattet (Urk. 40).

E. 7.3.1

Das Gutachten wurde in Kenntnis der strengen Strafbestimmung von Art. 307 StGB nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet (Urk. 40 S. 1) und ist daher verwertbar. Es basiert auf dem Untersuchungsmaterial, das bereits bei

- 18 - der Verfassung des Untersuchungsberichtes vom 26. Januar 2010 und des Ergänzungsuntersuchungsberichtes vom 17. November 2010 zur Verfügung stand und die Ausführungen stützen sich auf diese zwei vorgängigen Untersuchungsberichte (Urk. 40 S.

6). Als Untersuchungsmethoden gelangten anerkannte Techniken und Verfahren der Handschriftvergleiche zur Anwendung, indem die Schriften systematisch auf Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung bezüglich der allgemeinen Merkmale (Grundeigenschaften) und der besonderen Merkmale (Aufbaueigenschaften sowie Einzeleigentümlichkeiten) geprüft wurden. Zu den allgemeinen Kriterien zählen beispielsweise das Strichbild, der Schreibdruck, die Verbundenheit und die Schriftlage. Der Bereich der Sondermerkmale umfasst jene graphischen Spuren, die aus der Eigenart der Bewegungsführung entstehen sowie die Schriftdetails. Der zu erarbeitende graphische Tatbestand als Ganzes beinhaltet somit Eigenschaften der Bewegungsführung, der Raumbehandlung und Formgebung. Da laut den Gutachtern die Handschrift nur relativ konstant ist und in ihren Merkmalen variiert, kann selbst bei der Gegenüberstellung von analog lautenden Schriftzügen (Wörtern, Unterschriften etc.) keine umfassende Deckungsgleichheit erwartet werden. Merkmalsübereinstimmung liegt dann vor, wenn die Variationsbreite zwischen den analysierten Schriften gleich ist (Urk. 40 S. 5). Schliesslich stützt sich die Interpretation der Untersuchungsergebnisse auf die Werthaltigkeit der ermittelten Übereinstimmungen und Abweichungen. Für den Nachweis der Identität zwischen Schriften muss gemäss den Experten - nebst dem Fehlen von unerklärlichen Abweichungen (z.B. durch Verstellungsabsicht) - Übereinstimmung in einem werthaltigen urheber-spezifischen Merkmalskomplex vorliegen (Urk. 40 S. 6).

E. 7.3.2

Zunächst konstatieren die Gutachter, dass neben den mit blossen Auge erkennbaren Schriftspuren keine weiteren Merkmale vorhanden seien, die Hinweise auf Manipulationen bei der Herstellung der Unterschrift (Pauspuren, Vorzeichnungsspuren, latente Schreibdruckrillen etc.) liefern könnten (Urk. 40 S. 7). Die Unterschriften seien mehrheitlich ohne Buchstabenbezug unleserlich gestaltet und setzten sich aus mehreren Strichelementen zusammen, mit zahlreichen Richtungswechseln, teils mehrfachen Strichüberlagerungen und mit hohem Verbundenheitsgrad. Infolge der Überlagerung sei der Strichverlauf

- 19 - teilweise nicht eindeutig nachvollziehbar, weshalb die Analysierbarkeit der Unterschrift leicht eingeschränkt sei. Weiter halten die Gutachter fest, dass sie mit 54 Vergleichsunterschriften, zwei davon in Kopie sowie teils vor und teils nach den strittigen Unterschriften vom

E. 7.3.3

Aufgrund ihrer Untersuchungen - insbesondere auch unter Berücksichtigung der erwähnten, leicht eingeschränkten Analysierbarkeit und der daraus folgenden Einschränkung in der Befundbewertung - qualifizieren die Gutachter die fraglichen Unterschriften als echt (Urk. 40 S. 8). Sowohl die Unterschriften auf der Kündigung Krankenversicherung an die D.____ (Urk. 13/6) als auch diejenigen auf den Versicherungsanträgen an die E.____ stammen laut den Gutachtern mit "hoher Wahrscheinlichkeit" von der Beschuldigten A.____, während der Privatkläger B.____ mit hoher Wahrscheinlichkeit als Urheber ausgeschlossen werden kann (Urk. 40 S. 9). Aus fachlicher Sicht ergeben die strittigen Unterschriften in den beurteilbaren allgemeinen Schriftmerkmalen ausschliesslich Übereinstimmungen mit dem als bestmöglich taxierten Vergleichsmaterial, und auch in den besonderen Schriftmerkmalen resultiert nebst ausprägungsmässigen Abweichungen ein grosser übereinstimmender Merkmalskomplex.

Die festgestellten Übereinstimmungen betreffen gemäss der Expertenmeinung insbesondere auch die Feinstruktur der Schrift, deren Merkmale (Bewegungsführung, Strich- und Druckverlauf) weitgehend automatisiert und daher besonders entscheidend für die Differenzierung von echten und falschen Unterschriften seien. Gemäss Gutachten bedeutet die Bezeichnung "hohe Wahrscheinlichkeit", dass zwar methodisch bedingte Einschränkungen zu berücksichtigen sind, diese je-

- 20 - doch für den Sachverständigen keine Zweifel an der Richtigkeit der Schlussfolgerung begründen (Urk. 40 S. 6). Dies bedeutet, dass die Gutachter überzeugt sind, dass die fraglichen Unterschriften auf der Kündigung an die D._____ und auf den Versicherungsanträgen an die E._____ von der Beschuldigten stammen. Den Ausführungen des Verteidigers kann deshalb nicht gefolgt werden, wenn dieser darauf hinweist, dass bloss von einer "hohen Wahrscheinlichkeit", nicht aber von einer "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" oder gar "Sicherheit" gesprochen werde (Urk. 29/2 S. 2).

E. 7.3.4

Dieses Gutachten ist sehr sorgfältig ausgearbeitet und in seinen Schlussfolgerungen sowie den dahin führenden Argumentationen verständlich und nachvollziehbar. Es überzeugt auf der ganzen Linie, weshalb übereinstimmend mit der Vorinstanz ohne Einschränkung darauf abzustellen ist. Somit ergibt sich, dass die fraglichen Unterschriften einerseits echt sind und andererseits von der Beschuldigten stammen. Auch die behauptete Bedenkzeit (Urk. 4 S. 1 f.; Urk. 8 S. 6; Urk. 29/1 S. 7) ändert nichts am Faktum, dass die Unterschriften erwiesenermassen der Beschuldigten zuzuordnen sind. Selbst aus laienhafter Betrachtung ist im Übrigen unverkennbar, dass der handschriftliche Namenszug der Beschuldigten ziemlich vielschichtig und in den einzelnen Buchstaben nicht entzifferbar ist. Die optische Erscheinung zeugt von einer gewissen Variationsbreite. Letztlich stellt jede der aktenkundigen Unterschriften ein Unikat innerhalb dieses Spektrums dar. Das sieht offenbar selbst die Beschuldigte so wenn sie ausführt, ihre Unterschrift sehe immer etwas anders aus (Urk. 29/1 S. 12). Soweit die Beschuldigte Differenzen zwischen den umstrittenen Unterschriften in Relation zum numerisch und zeitlich umfangreichen Vergleichsmaterial geltend macht - so etwa, sie schreibe immer "...", setze immer einen i-Punkt (Urk. 4 S. 3; Urk. 12 S. 9; Urk. 29/1 S. 12), es habe einen komischen "Schnorkel", welchen sie nicht so hinbekommen würde (Urk. 8 S. 10) - ist das nicht stichhaltig und ändert nichts am einleuchtenden Fazit des Gutachtens. Ein Blick auf die Gesamtheit der handschriftlichen Namenszüge zeigt zudem, dass ein i-Punkt mal deutlich ersichtlich ist, mal bloss erahnt werden kann und

- 21 - zuweilen gar nicht auffindbar ist, dies selbst innerhalb der vorliegend strittigen Unterschriften.

E. 7.3.5

Da die fraglichen Unterschriften als echt einzustufen sind, erübrigt sich mit den Gutachtern aus methodischen Gründen ein Vergleich in Bezug auf Drittpersonen wie zum Beispiel den Privatkläger B._____ (Urk. 40 S. 7 ff.).

E. 7.3.6

Dass sich das Gutachten zu den Fragen 5 und 6 (Zeitpunkt der Anbringung der strittigen Unterschriften und der übrigen Angaben auf den diskutierten Formularen, vgl. Urk. 40 S. 2 und 9) nicht äussern konnte, ändert nichts am Beweisergebnis. 8. Auch in Bezug auf die

weiteren Einwendungen der Verteidigung ist der Vorinstanz zu folgen, so zum Vorbringen, dass die zahlreichen Telefonate und SMS des Privatklägers keinen Sinn gemacht hätten, wenn die Beschuldigte die Anträge bereits unterschrieben gehabt hätte (Urk. 29/2 S. 3). Ob der Privatkläger die Beschuldigte tatsächlich mit zahlreichen Telefonaten und SMS gestört hat (Urk. 4 S. 1; Urk. 8 S. 4; Urk. 29/1 S. 8 f.), wurde nicht abschliessend geklärt und kann offen gelassen werden. Selbst wenn es sich so zugetragen hätte, liesse sich daraus nicht der Schluss ziehen, dass die umstrittenen Unterschriften nicht von der Beschuldigten stammen (Urk. 51 S. 9). 9. Weder die vorgängig der Berufungsverhandlung eingereichten Dokumente (Urk. 81/1-7) noch die im Rahmen der beantragten Beweiserhebung angesprochenen Akten (Urk. 80 S. 1) können am gewonnenen Bild etwas ändern. Zum einen handelt es sich bei diesen Beweisurkunden um Dokumente, die keinen Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall aufweisen und insbesondere keinerlei Aufschluss zu den umstrittenen Unterschriften geben könnten. Zudem ist aufgrund der bereits in der Untersuchung und vor Vorinstanz abgenommenen Beweise als rechtsgenügend erwiesen anzusehen, dass die Unterschriften auf den Versicherungsanträgen und der Kündigung echt sind und von der Beschuldigten stammen.

E. 10

Zusammenfassend ist gestützt auf das Ergebnis des Gutachtens sowie das übrige Beweisergebnis, namentlich die Aussagen des Privatklägers, davon auszugehen, dass die fraglichen Unterschriften echt sind und von der Beschuldigten

- 22 - stammen. Demzufolge ist der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt rechtsgenügend erstellt und der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen.

III. Schuldpunkt - rechtliche Würdigung 1. Gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Der Tatbestand der falschen Anschuldigung schützt in erster Linie die Zuverlässigkeit der Rechtspflege. Die Tathandlung führt zu einem unnützen Einsatz öffentlicher Mittel. Daneben handelt es sich bei der falschen Anschuldigung aber auch um ein Delikt gegen die Person. Geschützt werden danach die Persönlichkeitsrechte zu Unrecht Angeschuldigter mit Bezug auf deren Ehre, Freiheit, Privatsphäre, Vermögen usw. (BGE 132 IV 20 E. 4.1 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.